



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

**6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 50 „Gambachweiher West“**  
**- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Bestätigung**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW S. 386) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 50 „Gambachweiher-West“ mit dem Empfehlungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses in seiner Sitzung am 27.03.2014 und dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 10.04.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 02.07.2014  
 Der Bürgermeister  
 Günther

**Bekanntmachungsanordnung**

**6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 50 „Gambachweiher West“**  
**- Fassung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt unter Berücksichtigung der Aussagen der Vorlage mit der Vorlagen Nr. 39/2014, vor allem der Anlage 4 der Vorlage, sowie auf der Grundlage des Empfehlungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses in seiner Sitzung am 27.03.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 50 „Gambachweiher West“ in der vorliegenden Fassung nach dem Baugesetzbuch:

- § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S.564)

- §§1 und 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der

- Verordnung über die bauliche



Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). Die beigefügte Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg (Anlage 2) einschließlich der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 5) wird entsprechend beschlossen. Die Begründung erhält das Datum des Satzungsbeschlusses. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 50 „Gambachsweiher West“ wird begrenzt:

- im Westen und Norden durch den Gambachsweg,
- im Süden durch die Südgrenze des Flurstückes 1081, Flur 6, Gemarkung Freudenberg und
- im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 1081, Flur 6, Gemarkung Freudenberg.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Der Satzungs-



beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 10.04.2014 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den bisherigen Hotelstandort „Gambach“ einer Wohnnutzung zuzuführen. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 50 „Gambachsweiher West“ liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von jetzt

an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Mörer 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoss Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 6. Änderung des o. g. Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nord-rhein - Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 02.07.2014  
Der Bürgermeister  
Günther